

Erste Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Uckermark

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr.19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark am 08.06.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Uckermark vom 23.09.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 17/2020 vom 02.11.2020, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Soweit die Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, werden die Entgelte nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die erste Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Uckermark tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Prenzlau, den

Karina Dörk
Landrätin